ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1977

über den Abschluß der vom Königreich Belgien eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Rechnungsjahres 1974 in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(77/756/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich Belgien hat gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 522/73 der Kommission vom 14. Februar 1973 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 [3] und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 die für den Kontenabschluß erforderlichen Unterlagen bei der Kommission eingereicht.

Nur der Warenwert und die Beförderungs- und Verteilungskosten können gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 und Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 nach den anzuwendenden Vorschriften finanziert werden. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 4 667 337 bfrs, gleich 93 346,74 RE, nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen.

Es empfiehlt sich, in diesem Stadium eine Maßnahme unter Vorbehalt einer zusätzlichen Prüfung bezüglich des Nachweises über die Ankunft der Ware am Bestimmungsort zu finanzieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die vom Königreich Belgien zur Zahlung der im Rechnungsjahr 1974 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 33.

ANHANG

Abschluß der Konten der vom Königreich Belgien zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen in Form von Getreide und auf dem Markt gekauftem Magermilchpulver ermächtigten Dienststellen oder Einrichtungen

1. Kassenbestand nach Abschluß der Konten des Haushaltsjahres 1973	55 658 374 bfrs	gleich	1 113 167,48 RE
2. Für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen im Rechnungsjahr 1974 gewährte Vorschüsse	630 000 000 bfrs	gleich	12 600 000 RE
3. Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Rechnungsjahr 1974 zur Verfügung	685 658 374 bfrs	gleich	13 713 167,48 RE
4. 1974 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	668 935 295 bfrs	gleich	13 378 705,90 RE
5. Kassenbestand nach Abschluß der Konten für das Rechnungsjahr 1974	16 723 079 bfrs	gleich	334 461,58 RE

6. Im Zusammenhang mit der Hilfsmaßnahme zugunsten von Ruanda in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2653/74 der Kommission vom 18. Oktober 1974 wird ein Betrag in Höhe von 7 714 000 bfrs, gleich 154 280 RE, in diesem Stadium unter Vorbehalt einer zusätzlichen Prüfung bezüglich der Ankunft der Ware finanziert.